bau auf den gemachten Parcellen deshalb einzustellen, weil das Kriegsministerium es bedenklich fand, daß dieser Platz ange-baut werde, weil da Gefahr für das Leben entstehen konnte? Das ist, nach der Ansicht der Deputation, die cardo rei. Ich enthalte mich, vor der Hand weiter auf die Sache einzugehen, weil vielleicht mehrere Mitglieder darüber sprechen wollen könnten.

Staatsminister v. Nostik-Wallwiß: Das Kriegsministerium läßt sich nicht gern einer unrichtigen Ungabe beschuldigen. Der Herr Referent hat gesagt, es stände keineswegs in dem 7. §. des Kauses, daß diese Vermachung unterhalten werden musse. Da bleibt mir allerdings nichts übrig,
als aus der beglaubigten Ubschrift des Kauses diesen Paragraphen der geehrten Kammer vorlesen zu mussen: "§. 7.
Uuch hat derselbe das erkauste Terrain auf der Seite nach dem
Konigl. Walde und nach dem Exerciplaze zu mit einer tüchtigen Vermachung oder Zaune zu umgeben und diese Vermachung ununterbrochen zu erhalten." Ich glaube, der geehrte
Referent, wenn er diese richtige Ubschrift vor Augen hat, wird
sich wohl überzeugen, daß ich Recht habe.

Referent Abg. Schumann: In meiner Absicht hat es nicht gelegen, ben Herrn Kriegsminister einer Unwahrheit zu beschuldigen. Indessen muß ich bekennen, daß die Urkunde, welche ich in Handen gehabt, und von der ich nicht weiß, ob sie beglaubigt war, oder nicht, weiter nichts als die Worte enthalten hat, welche ich der Kammer mitgetheilt habe. Das Driginalsactenstück, worin sie sich befand, ist dermalen nicht in meinen Händen, es besindet sich vielmehr in einer Expedition des Ministeriums des Innern. Indessen sein dem, wie ihm wolle, ich habe erklärt, es kommt auf diesen Punkt nach Ansicht der Deputation weiter nichts an, und ich will weiter noch erklären, daß es mir sehr leid thut, gegen den Herrn Kriegsminister einen Widerspruch erhoben zu haben, über dessen Statthaftigkeit augenblicklich nicht zu entscheiden sein wird beim Mangel der Originalbocumente.

Abg. Fani: Ich muß allerdings sagen, daß mir nach den Erläuterungen, die gegeben worden sind, die Sache vollständig erledigt scheint. Nach §. 31 der Versassungsurkunde hat man ein Grundstück abzutreten, in so fern ein Staatszweck vorliegt. Der Staat braucht einen Erercirplat; will er seine Mitbürger nicht der Gesahr außsehen, todtgeschossen zu werden, so bleibt ihm nichts übrig, als den Undau dort zu untersagen, und nach Besinden den Platz zu bezahlen. Es hat das hohe Kriegsministerium den Platz bezahlen wollen, und zwar anstatt mit 800 Thlr., was der Besitzerdaraus lösen konnte, mit 1500 Thlr. Ich dächte, dadurch wäre die Sache erledigt; denn einen andern Ausgang kann sie doch nicht haben.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich ganz in demselben Sinne aussprechen; ich glaube, daß die ganze Sache lediglich eine Rechtssache sei und nicht vor die Kammer gehöre; denn die Frage, ob Einer vollständig entschädigt worden sei, ist nicht Sache der Kammer. Da das Kriegsministerium erklärte, es habe dem Bursche 1500 Thlr. geboten, so ist es nicht mehr un-

fere Sache, zu entscheiden, ob diese Summe die richtige sei, sondern es ist eine reine Sache des Rechts. Der Petent kann
einen Proces darüber anstellen, daß ihm nicht genügende Entschädigung gewährt worden sei, aber wir können nicht sagen,
das Grundstück ist mit 2000 oder 3000 Thir. zu entschädigen.
Ist ihm eine Entschädigung angeboten worden, und hat das
Kriegsministerium nicht daran gedacht, ihm diese vorzuenthalten, so kann man auch nicht von einer Verletzung der Verfassungsurkunde sprechen.

Referent Mbg. Schumann: Es scheint boch, als ob man sich in dem Standpunkte, welcher bei Beurtheilung der Sache zu nehmen sei, irre. Der geehrte Abgeordnete v. Thielau erwahnte, eben fo wie der Abgeordnete Jani, daß ihnen die Frage vollstandig erledigt zu fein scheine, benn ber Berr Rriegsminifter habe erklart, man habe bem Petenten eine Summe geboten, ja fogar zu einer Erhöhung berfelben fich herbeilaffen wollen, ber= felbe habe fie aber nicht angenommen; nun entstehe die Frage, ob die Entschädigung ihm hoch genug angeboten worden sei, und diese Frage gehore nicht vor die Rammer, mithin sei auf bie ganze Sache fein Gewicht mehr zu legen. Buvorberft scheint mir allerdings auch hier ein thatsachlicher Errthum vor-Der herr Rriegsminifter fagte, es mare bem Detenten etwas angeboten worden, als Entschädigung für feinen Plat. Der Deputation hat ein von Seiten ber hohen Staats= regierung ausführlich gearbeitetes Erpofé vorgelegen, in melchem bavon, was ber herr Kriegsminifter jest eben ermahnt hat, nicht im entferntesten die Rede ift. Es ift nirgends barin erwähnt, daß Burichen etwas angeboten, ober von demfelben ausgeschlagen worden fei. Meine Berren, wenn Sie wunschen, will ich Ihnen diefes Exposé vorlesen, und Sie werden sich überzeugen, daß meine Behauptung vollkommen gegrundet fei. Wenn nun bies ber Fall ift, fo gewinnt bie Sache auch einen gang andern Unschein, benn es geht baraus hervor, bag Burfchen feine Entschädigung angeboten worden ift, bag er alfo Grund gehabt hat, fich bei ber Rammer beshalb zu beschweren, daß man ihm die Freiheit, mit welcher er berechtigt war, ben Plat zu bebauen, entzogen habe, ohne alle Entschädigung. von den Abgeordneten v. Thielau und Jani ausgesprochene Unficht ift fonach unbegrundet.

Staatsminister v. Nostig=Wallwiß: Ich habe das besondere Unglück, mit dem Herrn Referenten in einen Wortsstreit zu kommen, was ich allerdings gern vermeide. Hätte es der geehrten Deputation gefallen, bei einem Gegenstande, der natürlich das Kriegsministerium nahe berührt, dasselbe zuzuziehen, so würde ich sehr gern bereitwillig gewesen sein, der Deputation alle Erläuterungen zu geben, die ich vor kurzem die Ehre gehabt habe, der Kammer mitzutheilen. Ich muß wiederholt bemerken, man halte doch sest, daß von einer Entschädigung nicht die Rede ist. Wenn ich dieses Wort gebraucht hätte, so habe ich das nicht damit sagen wollen. Das Kriegszministerium hat vielmehr dem Besicher Bursche den Platz abkausen wollen um die von dem Referenten sowohl, als von mir bereits genannte Summe, nicht also, um ihn zu entschädigen,